

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2023.00028**

## **vom 15. Juli 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2023.00028](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2023.00028)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2023.00028 du 15 juillet 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2023.00028 del 15 luglio 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit. c FamZG).

#### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2021 (Urk. 7/398/2-4) verpflichtete die Ausgleichskasse X.\_\_\_\_, ehemaliger Geschäftsführer mit Einzelunterschrift, zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 139'802.70. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache vom 18. Januar 2022 (Urk. 7/408) und 5. Mai 2022 (Urk. 7/433) hiess die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 22. Juni 2023 teilweise gut und reduzierte die Schadenersatzsumme auf Fr. 127'476.05

(Urk. 2). 2.

Hiergegen erhob X.\_\_\_\_ am 28. April 2023 Beschwerde und beantragte, es sei der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und festzustellen, dass er keinen Schadenersatz zu leisten habe. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, subeventualiter sei der Schadensbetrag herabzusetzen (Urk. 1 S. 2). Die Ausgleichskasse ersuchte am 21. September 2023 (Urk. 6) um Abweisung der Beschwerde. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an den gestellten Anträgen fest (Urk. 11 und Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 1.2.1**

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240; BGE 141 V 487 E. 2.2). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder der Konkurseröffnung über die Arbeitgeberin (BGE 136 V 268 E. 2.6 mit Hinweisen, BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 113 V 256 E. 3a, 112 V 156 E. 2).

### **E. 1.2.2**

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die zuständige Ausgleichskasse Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 52 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR]).

Bis zum 31. Dezember 2019 betrug die relative Verjährungsfrist - unter Vorbehalt längerer strafrechtlicher Fristen - zwei Jahre und die absolute Frist fünf Jahre (Art. 52 Abs. 3 AHVG in der bis Ende 2019 gültig gewesenen Fassung).

Übergangsrechtlich sind die Verjährungs- oder Verwirkungsbestimmungen des neuen Rechts auf altrechtliche Ansprüche anwendbar, sofern diese vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden und fällig, aber vor diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt oder verwirkt sind (BGE 131 V 425 E. 5.2).

### **E. 1.2.3**

Die Ausgleichskasse hat in der Regel von dem Zeitpunkt an Kenntnis des Schadens, in welchem sie unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (BGE 134 V 353 E. 1.2, 131 V 425 E. 3.1, 128 V 15 E. 2a, je mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_373/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Die Frist zur Geltendmachung des Schadens wird in Gang gesetzt, wenn die Ausgleichskasse die für den Erlass einer Schadenersatzverfügung notwendige Kenntnis über Existenz, Beschaffenheit und wesentliche Merkmale des Schadens sowie die Person des Ersatzpflichtigen hat (BGE 128 V 10 E. 5a mit Hinweisen). In diesem Sinne zumutbare Kenntnis eines Teilschadens genügt (BGE 121 V 240 E. 3c/bb; Urteil des Bundesgerichts 9C\_131/2008 vom 28. Mai 2009 E. 3.3.1). Nicht erforderlich ist, dass die Höhe des Schadens ziffern mässig bereits genau festgelegt werden kann. Es reicht aus, wenn die Ausgleichskasse die voraus sichtliche Höhe des aufgrund der unbezahlt gebliebenen Beiträge zu erwartenden Verlusts abzuschätzen vermag (vgl. BGE 116 II 158 E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 9C\_325/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 2.1.1 und 9C\_373/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 4.2.1, je mit weiteren Hinweisen).

Bei Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven beginnt die Frist für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung (Kenntnis des Schadens) in der Regel mit dem Datum der Veröffentlichung der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu laufen (BGE 129 V 193 E. 2.3).

#### **E. 1.2.4**

Im Konkurs der

Z.\_\_\_\_ GmbH wurde das Verfahren - wie bereits erwähnt - am 21. Mai 2019 mangels Aktiven eingestellt, was am 27. Mai 2019 im SHAB publiziert wurde (Urk. 3/

#### **E. 1.8**

Mio. nur durch diese n einen Kunden, was bei eher bescheidenen Aufwänden (Urk. 3/7 Erfolgsrechnung S. 1) solche Lohnzahlungen durchaus zulassen würde. Die Zahlungsprobleme traten erst im Herbst auf und hatten keinen Einfluss auf Neueinstellungen im Frühjahr 2018.

Zutreffend ist, dass weder Lohnabrechnungen noch Arbeitsverträge aktenkundig sind. Solche werden indes üblicherweise auch nicht der Ausgleichskasse zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich im Einflussbereich der Arbeitgeberin respektive des Geschäftsführers. Das bloss Bestreiten des Vorliegens von Arbeitsverhältnissen ohne die Betriebsverhältnisse zu schildern geschweige denn zu beweisen, vermag keine Zweifel an der Lohnbescheinigung hervorzurufen in dem Sinne, dass diese mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht zutreffend sein sollte. Die Anpassung der gemeldeten Lohnsumme am 14. März 2018, welche einzig für die Akontozahlungen relevant war, mag irgendwelche Gründe gehabt haben. In der Tat wäre keine Reduktion, sondern eine Erhöhung der Lohnsumme angezeigt gewesen. Dies ist aber nicht entscheidend für die Höhe der effektiv ausbezahlten Löhne.

Anzufügen bleibt, dass sich eine Forderungseingabe im Konkurs eines Mitarbeiters bei den Akten findet (Urk. 7/346). Daraus erhellt, dass die Löhne bis Ende 2018 bezahlt wurden (Urk. 7/346/6), im Jahr 2019 indes nicht mehr (vgl. hierzu nachfolgend E. 2.4). Wenn die Beschwerdegegnerin daraus schloss, dass die Löhne im Jahr 2018 effektiv ausgerichtet wurden, ist dies nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer brachte denn auch nicht konkret vor, dass im Jahr 2018 ab einem bestimmten Zeitpunkt respektive für bestimmte Angestellte keine Löhne mehr entrichtet wurden. 2.4

Für das Jahr 2019 zeichnet sich ein anderes Bild. Die Lohnzahlungen waren der Auskunftgebenden A.\_\_\_\_ AG nicht bekannt und der Revisor der Beschwerdegegnerin nahm eine Kasseneinschätzung mit einer Lohnsumme von Fr. 100'000.-- vor (Urk. 7/358 und Urk. 7/361/1). Wie diese Zahl zustande kam, ergibt sich nicht aus den Akten. Indessen ist der Bilanz per 28. Februar 2019 und der Erfolgsrechnung 1. Januar bis 28. Februar 2019 (Urk. 3/7) zu entnehmen, dass bei einem Lohnaufwand von Fr. 22'990.75 (Erfolgsrechnung S. 1) ein Passiven-Konto «Auszahlung Löhne» in der Höhe von Fr. 21'752.35 (Bilanz S. 2) geführt wurde. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Löhne als Aufwand verbucht, indes nicht ausbezahlt, sondern als Passivum - mithin als Kreditor - geführt wurden. Weiter wurde der Lohn des Mitarbeiters, welcher eine Forderungseingabe im Konkurs machte, aktenkundig nur bis 31. Dezember 2018 bezahlt. Im Jahr 2019 erfolgten keine Lohnzahlungen mehr (Urk. 7/346/2). Der betroffene Mitarbeiter C.\_\_\_\_ wurde vom

Beschwerdeführer anlässlich der konkurs amtlichen Einvernahme auch explizit als Mitarbeiter genannt ( Urk. 7/360/6), was die Annahme nahelegt, dass auch die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr bezahlt wurden.

Bei dieser Aktenlage ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass im Jahr 2019 tatsächlich Löhne ausgerichtet wurden . Entsprechend fielen auch keine Beiträge an. 2. 5

Aus dem Gesagten folgt, dass die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin aufgrund der Akten grundsätzlich ausgewiesen ist. Abzuziehen sind indes sämtliche Positionen, welche die Beiträge 2019 betreffen. Diese tangieren ausschliesslich den Januar 2019, alle übrigen Forderungen wurden storniert, da sie erst nach Konkursöffnung fällig wurden. Der Betrag dieser Forderung ergibt sich aus den Akontobuchungen (Valuta 3. Januar 2019) abzüglich der Korrekturen (Valuta 1. Februar 2019). Es resultiert ein Total von Fr. 3'575.65. Der vorliegend relevante Schadensbetrag reduziert sich demgemäss auf Fr. 127'900.40 (Fr. 127'476.05 ./. Fr. 3'575.65) . 3.

### **E. 3**

). Mit dieser Publikation wurde die zweijährige Verjährungsfrist von altArt . 52 Abs. 3 AHVG in Gang gesetzt. Wie in E. 1 .2.2 ausgeführt wurde, wurde diese zweijährige Frist ab 1. Januar 2020 durch die neue dreijährige relative Verjährungsfrist abgelöst, weil die altrechtliche Frist von zwei Jahren bei Inkrafttreten der neuen Verjährungsordnung am 1. Januar 2020 noch nicht abgelaufen war. Die neue dreijährige Verjährungsfrist endete im vorliegenden Fall am 26. Mai 2022 . Mit Erlass der Schadenersatzverfügung am

1. Dezember 2021 ( Urk. 7/398/2-4 ) wahrte die Beschwerdegegnerin diese Frist. Die streitgegenständliche Forderung ist demnach nicht verjährt. Die Verjährungseinrede des Beschwerdeführers wegen fehlender ausreichender Substantiierung und unrechtmässiger Verfügung der Lohnbeiträge basierend auf unzureichenden Belegen ( Urk. 1 Ziff. 70) ist nicht zu hören, beschlagen doch die Vorbringen einzig die materielle Seite und nicht die Verjährung der Forderung. 2. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5) . 2.2

Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Forderung gegen den Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den Revisionsbericht vom 17. April 2019 (Urk. 7/ 360 /1-2 ) und die im Rahmen der Revision erstellten weiteren Dokumente , namentlich die AHV Lohnbescheinigung 2018 (Urk. 7/ 359 ) sowie die Kasseneinschätzung 2019 des Revisors ( Urk. 7/358) und die Kontoauszüge vom 24. November 2021 ( Urk. 7/395) und 7. Juni 2023 ( Urk. 7/439). Des Weiteren liegen zahlreiche Mahnungen (Urk. 7/ 55 , 7/ 62 , 7/ 65-67 , 7/1 05-106 , 7/1 11 , 7/1 15 , 7/1 25 , 7/1 27-128 , 7/1 37-139 , 7/1 43 -1 46 , 7/1 50 , 7/ 157 , 7/ 166-167 , 7/ 187 , 7/ 191 , 7/ 194 , 7/ 196 , 7/2 01 , 7/2 04 , 7/2 0

### **E. 3.1**

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlich rechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; 111 V 172 E. 2, je mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_165/2017 vom 8. August 2017 E. 4.2.3).

### **E. 3.2**

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH respektive die Z.\_\_\_\_ GmbH den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist, indem sie auf ausgerichteten Löhnen die Sozialversicherungsabgaben nicht beziehungsweise nur unvollständig abführte. Die Beschwerdegegnerin sah sich deshalb bereits ab 2014 veranlasst, die Gesellschaft wiederholt zu mahnen (Urk. 7/ 55 , 7/ 62 , 7/6 5-67 , 7/ 105-106 , 7/ 111 , 7/ 115 , 7/ 125 , 7/ 127-128 , 7/ 137-139 , 7/14 3-146 , 7/15 0 , 7/15 7 , 7/1 6 6 -167 , 7/1 8 7 , 7/1 91 , 7/1

### **E. 6**

-207, 7/20

### **E. 9**

4, 7/1 96 , 7/ 201 , 7/ 204 , 7/206 -207 , 7/2 09-201 , 7/2

### **E. 14**

, 7/2

### **E. 17**

, 7/2

### **E. 19**

, 7/2 8 3, 7/2 93) und Betreibungen einzuleiten (Urk. 7/7 1 , 7/1 4 2, 7/2 94 , 7/2 98 , 7/ 300-301 , 7/ 303, 7/308-310, 7/332, 7/334, 7/340 ) sowie

Fortsetzungsbegehren zu stellen (Urk. 7/306, 7/311, 7/313, 7/317, 7/357 ). Schliesslich blieben geschuldete Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 123'900.40 unbezahlt. Damit ist die Gesellschaft ihren Pflichten als Arbeitgeberin nicht nachgekommen und hat die Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG verletzt, weshalb der von ihr verursachte Schaden grundsätzlich voll zu decken ist.

Zu prüfen bleibt, ob und inwieweit der entstandene Schaden auf ein qualifiziert schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. 4. 4.1 4.1.1

Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden

verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder ein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotz dem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b; ZAK 1985 S. 576 E. 2 und S. 619 E. 3a). 4.1.2

Kann eine juristische Person nicht mehr für den von ihr verursachten Schaden im Sinne von Art. 52 AHVG

belangt werden, etwa weil sie liquidiert wurde, haften die für sie handelnden Organe subsidiär für den entstandenen Schaden. Wer als Organ einer juristischen Person belangt werden kann, beurteilt sich nicht allein nach formellen Kriterien, sondern danach, ob die betreffende Person Organe vorbehaltenen Entscheidungen getroffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgt und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflusst hat. Formelle oder gesetzliche Organe kommen grundsätzlich immer als Schadenersatzpflichtige in Frage. Die Rechtsprechung hat nebst den Verwaltungsräten die Revisionsstelle einer AG, die einzelzeichnungsberechtigten Direktoren einer AG, den Geschäftsführer einer GmbH, den Präsidenten und den Finanzverantwortlichen eines Sportvereins

sowie den Geschäftsführer eines

Vereins

für schadenersatzpflichtig erklärt.

Mitglieder eines Vereinsvorstandes sind formelle Organe des

Vereins

( Art. 69 in Verbindung mit Art. 55 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB ), sodass nicht geprüft werden muss, ob sie auch den materiellen Organbegriff erfüllen. Sie sind in der Lage, die Meinungsbildung des

Vereins

zu beeinflussen, Handlungen im Namen des

Vereins

vorzunehmen und diesen nach aussen zu vertreten ( zum Ganzen: Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 34/04 vom 15. September 2004 E. 5.3 mit Hinweisen ). 4.2

Als Geschäftsführer war der Beschwerdeführer formelles Organ einer juristischen Person und kommt daher grundsätzlich als Schadenersatzpflichtiger in Frage, da er in der Lage war, die Meinungsbildung der Unternehmung zu beeinflussen und Handlungen im Namen

der GmbH vorzunehmen sowie diese nach aussen zu vertreten.

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Delegation der Führung der Lohnbuchhaltung an die A.\_\_\_\_ AG und seinen mangelnden Einfluss auf die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge und fehlenden Anlass, sich mit den Einzelheiten zu beschäftigen ( Urk. 1 Ziff. 42 f.), vermag ihn angesichts der klaren Rechtsprechung nicht zu entlasten. Bereits kurz nach seinem Amtsantritt am 12. Februar 2016 ( Urk. 3/3 ) folgte am 7. März 2016 die erste Mahnung aufgrund einer nicht

bezahlten Rechnung ( Urk. 7/166). Diese war wohl an die A.\_\_\_\_ AG adressiert, aber der Beschwerdeführer war als Geschäftsführer verantwortlich für die ordnungsgemässe Pflichterfüllung gegenüber der Beschwerdegegnerin. Mit einer Delegation der Aufgaben ohne griffige Kontrolle kam er seinen Pflichten offensichtlich nicht nach. 4.3

Der Beschwerdeführer brachte zu seiner Entlastung im Wesentlichen vor (Urk. 1 Ziff. 53 ff.), die Ausstände beträfen höchstens neun Monate, weshalb die Beitragspflicht nicht während eines ganzen Jahres verletzt worden sei; damit könne von vornherein kein grobfahrlässiges Verhalten bestehen. Sodann habe sich die Vermögenssituation der Z.\_\_\_\_ GmbH im Herbst 2018 völlig unerwartet markant verschlechtert, als der wichtigste Kunde seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachgekommen sei. Als einzig mögliche Sanierungsmassnahme seien neue Kunden gesucht und stufenweise Personal abgebaut worden ( Ziff. 54 ). Als die Zahlungen ab Dezember 2018 plötzlich deutlich tiefer gewesen seien, sei die Z.\_\_\_\_ GmbH innert kurzer Zeit in finanzielle Nöte geraten ( Ziff. 58 ). Innerhalb des kurzen Zeitraums von Dezember 2018 bis Anfang 2019 sei es für den Beschwerdeführer nicht möglich gewesen, die Liquidität trotz Ausfalls des Hauptkunden kurzfristig massgeblich zu verbessern, insbesondere weil auch keine neuen Partner hätten gefunden werden können. Aufgrund dieser Umstände liege kein haftungsbegründendes Verschulden vor ( Ziff. 62 ). 5. 5.1

Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Prozess nicht zu untersuchen ist, ob der Konkurs der Z.\_\_\_\_ GmbH irgendwie hätte verhindert werden können oder ob er durch am vorliegenden Verfahren nicht beteiligte Drittfirmen verursacht worden ist. Im vorliegenden Verfahren ist einzig zu entscheiden, ob die Z.\_\_\_\_ GmbH die ihr als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten verletzt hat und ob gegebenenfalls ein qualifiziertes Verschulden des Beschwerdeführers zu bejahen ist. 5.2 5.2.1

Rechtsprechungsgemäss kann die Nichtbezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen entschuldbar sein, wenn bei ungenügender Liquidität eine Arbeitgeberin zunächst für das Überleben des Unternehmens wesentliche andere Forderungen (insbesondere solche der Arbeitnehmer und Lieferanten) befriedigt, sofern sie auf Grund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage annehmen darf, sie werde die geschuldeten Beiträge innert nützlicher Frist nachzahlen können. Eine relativ kurze Dauer des Beitragsausstandes schliesst zwar ein grobes Verschulden nicht zwingend aus, kann aber für sich allein - in Abwesenheit anderer Umstände - nicht als grobfahrlässig gewertet werden. Eine kurze Dauer bzw. « nützliche Frist » in diesem Sinne ist z.B. überschritten, wenn die Beitragszahlungspflicht über ein Jahr lang verletzt wird, zumal wenn dabei kein gezieltes, auch in zeitlicher Hinsicht konkretes Sanierungskonzept vorliegt oder wenn eine Sanierung erst nach einem jahrelang defizitären Geschäftsgang erwartet werden kann (Urteil des Bundesgerichts Urteil 9C\_779/2023 vom 20. März 2024 E. 5.3.1 ).

Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe sind dann nicht gegeben, wenn angesichts der Höhe der bestehenden Verbindlichkeiten und der eingegangenen Risiken von der vorübergehenden Nichtbezahlung der Forderungen objektiv keine für die Rettung der Firma ausschlaggebende Wirkung erwartet werden kann, was zu verneinen ist, wenn im Vergleich zum sonstigen finanziellen Rahmen oder Engagement der Firma nicht sehr hohe Beitragsausstände zu verzeichnen sind (Urteil des damaligen Eidg. Versicherungsgerichts H 405/99 vom 23. August 2000 E. 4a mit diversen Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_41/2017 vom 2. Mai 2017 E.

7.2 ). 5.2.2

Vorwegzuschicken ist, dass die Z.\_\_\_\_ GmbH am 21. November 2018 eine Zahlung leistete für die Prämien des zweiten Quartals 2018 (Urk. 7/439 S. 14). Die spätere Einzahlung vom 10. Januar 2019 in der Höhe von Fr. 15'038.60 betraf das Beitragsjahr 2017. Damit bezieht sich die Schaden ersatzforderung in der Tat im Wesentlichen auf Beiträge, die in der zweiten Jahreshälfte 2018 anfielen. 5.2.3

Festzuhalten ist wie bereits dargelegt, dass ein befristeter Aufschub der Beitragszahlungen zur Sanierung des Arbeitgebers nur dann nicht zu einer Haftung nach Art. 52

AHVG

führt, wenn dieser im Zeitpunkt seiner Entscheidung aufgrund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage damit rechnen durfte, dass er die Forderung der Ausgleichskasse binnen nützlicher Frist werde

bezahlen

können. Es muss demzufolge sowohl ein materielles, inhaltliches Element (die seriösen Sanierungsaussichten) als auch ein zeitliches Element

(binnen nützlicher Frist) erfüllt sein. Nach der klaren Praxis genügt hingegen die

Aussicht auf eine Befriedigung in fernerer Zukunft (oder gar erst nach Durchführung eines schuldbetreibungsrechtlichen Verfahrens) nicht zur Entlastung.

Weiter ist erforderlich, dass zwischen der vorübergehenden Nichtbezahlung der Beiträge und den Sanierungsaussichten ein

Kausalzusammenhang besteht («

[... ] dass es einem Arbeitgeber [...] durch das Nichtbezahlen der Beiträge gelingt, die Existenz seines Unternehmens zu retten.» ;

vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_321/2022 vom 29. März 2023 E. 5.3.1 ).

Im vorliegenden Fall ist bereits das zeitliche Element fraglich. Wohl resultierte der Ausstand zuletzt im Wesentlichen aus den Beiträgen ab Sommer 2018. Allerdings musste die Z.\_\_\_\_ GmbH schon früher immer wieder gemahnt und betrieben werden. Was sodann die Sanierungsbemühungen betrifft, erschöpfen sich diese einzig im Personalabbau und dem Suchen neuer Kunden respektive Partner. Angesichts des Wegfalls der Zahlungen des Hauptkunden war die Arbeitgeberin nur durch das Zurückbehalten der Beiträge nicht zu retten. Die finanziellen Verhältnisse waren in einer derartigen Schieflage, dass eine Sanierung umfassend hätte erfolgen müssen. Dem Beschwerdeführer musste klar sein, dass - ausser bei Verwirklichung der Hoffnung auf neue Kunden oder Geldgeber - die Z.\_\_\_\_

GmbH nicht würde überleben können. Das Zurück behalten der Beiträge entsprang deshalb nicht ernsthaften Sanierungsbemühungen. Ein solches Konzept wurde nicht aufgezeigt. Sodann wurde Personal abgebaut, weshalb die vollständige Lohnentrichtung nicht angezeigt war. Eine Kündigung durch die Angestellten wäre gar im Interesse der Arbeitgeberin gewesen. Somit hätten nur soweit Löhne ausgerichtet werden dürfen, auf welchen die Sozialversicherungsbeiträge hätten entrichtet werden können. 5. 3

Nach dem Gesagten liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor und es ist ein qualifiziertes beziehungsweise grobfahrlässiges Verschulden des Beschwerdeführers

gegeben. 6.

Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers ohne Weiteres auch als adäquat kausal (BGE

119 V 406 E.

4a) für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen Schaden von Fr. 123'900.40 zu betrachten, weshalb er zu Recht verpflichtet wurde, dafür Ersatz zu leisten. Demzufolge ist die Beschwerde nahezu vollumfänglich abzuweisen. Weder die finanziellen Probleme noch ein allfälliges Fehlverhalten des «Liquidators» (Urk. 1 Ziff. 67 f.) durchbrechen den Kausalzusammenhang. Eine Liquidation fand nicht statt, sondern der Konkurs wurde mangels Aktiven eingestellt. Wäre solches falsch gewesen, wäre dies im konkursrechtlichen Verfahren geltend zu machen gewesen. 7.

Nach

§ 34

Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und

des lediglich marginalen Obsiegens

ist

dem Beschwerdeführer

keine

Parteientschädigung zuzu sprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom

22. Juni

2023 dahingehend abgeändert, dass

der Beschwerdeführer verpflichtet wird, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, Schadenersatz im Umfang von

Fr. 123'900.40 zu bezahlen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer

wird keine

Parteientschädigung

zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jan Donghi -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 5 .

Da der Streitwert die erforderliche Grenze von Fr. 30'000.-- erreicht, kann gegen diesen  
Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde einge reicht  
werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes  
über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und  
mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel  
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu  
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden  
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin  
GräubLanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.